

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 68 (1971)

Heft: 12

Artikel: Die Berufsberatung zum Bildungsartikel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Weiterbildung vom 10. März 1969 herangetreten. Die neue Verordnung verwirklicht die weitgehende Gleichstellung der Lehrlinge mit den regulären Mittelschülern und der Weiterbildungswillen mit den Hochschulstudenten. Sie brachte in erster Linie eine massive Erhöhung der Höchstbeiträge, die sich neu auf Fr. 7000.– für Erstausbildung (Lehrlinge und Lehrtöchter) und Fr. 16 000.– für die Weiterbildung belaufen. Außerdem wurde ein vereinfachtes Berechnungs- und Zuteilungssystem eingeführt, und zwar angeglichen an die Ansätze der auf Beginn des Schuljahres 1971/72 in Kraft getretenen Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten.

Mit einem Stipendium, das nach dem Text der Verordnung die Aus- und Weiterbildungskosten ganz oder teilweise zu decken hat, ist im Kanton Zürich nach wie vor keine Rückerstattungspflicht verbunden. Voraussetzung zur Erlangung von Beiträgen an die berufliche Aus- und Weiterbildung sind:

- Schweizer Bürgerrecht (für die Stipendien an Ausländer gelten besondere Bestimmungen),
- die Bewerber – im Normalfall die Eltern – müssen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.
- es muß nachgewiesen werden, daß die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers die Ausrichtung von Beiträgen an die berufliche Aus- und Weiterbildung rechtfertigen,
- bei ungenügenden Leistungen kann das Stipendium entzogen werden.

Die nunmehr auch vom Regierungsrat sanktionierte Revision wird spürbare finanzielle Auswirkungen haben. Richtete der Kanton Zürich nach bisheriger Ordnung im Jahre 1970 Beiträge für die berufliche Aus- und Weiterbildung von insgesamt Fr. 1 200 489.– aus, so werden sich die Aufwendungen inskünftig auf über 2 Millionen Franken belaufen. Es ist hier jedoch darauf hinzuweisen, daß die bisherigen Ansätze des Kantons Zürich insbesondere für Lehrlingsstipendien im Vergleich zu anderen Kantonen eher bescheiden waren, während er mit den neuen Ansätzen zu den großzügigsten Kantonen gehören wird. Der Rechtsanspruch auf ein Stipendium und insbesondere das klare Punktesystem schaffen Verhältnisse, nach denen der Stipendienbezüger beziehungsweise dessen Eltern genau überblicken können, welche Leistungen sie zu erwarten haben. Der vielzitierte Almosencharakter des Stipendiums ist nicht mehr vorhanden.

Mit dem weiteren Ausbau des Stipendienwesens Hand in Hand gehen muß sodann eine intensive Information über die vielschichtige Berufswelt von heute und die gestellten Anforderungen, damit die für eine Weiterbildung gebotenen Möglichkeiten nicht unausgenützt bleiben. Schule und Berufsberatung haben auf diesem Gebiete eine große und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Die Berufsberatung zum Bildungsartikel

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung hat unter dem Vorsitz seines neuen Präsidenten, *Ständerat Dr. R. Broger, Appenzell*, zum Vorentwurf eines neuen Artikels 27 und 27bis der Bundesverfassung Stellung genommen. Er ist der Auffassung, daß das *Bildungswesen aller Stufen eine unteilbare Einheit*

darstellt. Dieser Einsicht entsprechend sollte auch für die Berufsberatung und die gesamte Berufsbildung eine klare Kompetenznorm in der Bundesverfassung geschaffen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes über die Berufsberatung sind heute noch verfassungsrechtlich ungenügend verankert. Der Geltungsbereich von Artikel 34ter der Bundesverfassung, auf dem die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Berufsberatung abgestützt sind, beschränkt sich auf die Industrie, das Gewerbe, den Handel, die Landwirtschaft und den Hausdienst. Die Berufsberatung hat jedoch das Bildungswesen aller Berufe und Laufbahnen in Betracht zu ziehen. Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung beantragt deshalb, die Gelegenheit der Schaffung eines Bildungsartikels, der das gesamte Bildungswesen umfaßt, zu benützen, um die *Berufsberatung* im Sinne der Beratung in allen beruflichen Laufbahnen *verfassungsrechtlich* zu verankern.

Hilfe für Geisteskranke

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, deren Zentralsekretariat in Zürich domiziliert ist, hat in Zug ihre Jahresversammlung dem Thema «Die gesellschaftliche Eingliederung psychisch Kranker» gewidmet.

Die Wahrscheinlichkeit, an einer Depression zu erkranken, ist wesentlich größer, als durch die Tuberkulose angesteckt zu werden. 26 Prozent aller Spitalbetten in der Schweiz sind durch psychisch Kranke belegt. Dennoch will sich kaum jemand gegen die Folgen einer Geisteskrankheit versichern. Dabei gibt es einige bekannte Krankenkassen, die in ihren Reglementen die Gewährung von Beiträgen an den Aufenthalt in Nervenkliniken ausschließen.

Zur Eingliederung psychisch kranker Patienten in das Berufsleben bestehen erst einige wenige Modelle von geschützten Werkstätten und von Tag- und Nacht-kliniken. Immer noch gilt der Geisteskranke als gemeingefährlicher Außenseiter, den es auszuschließen, zu isolieren gilt. In dieser Hinsicht hat sich die öffentliche Meinung noch nicht von der mittelalterlichen Auffassung entfernt: Damals bestand die «Behandlung» seelischer Leiden im Zähmen, Einschließen und allgemeinen Zurschaustellen der Patienten –. So wurde vor noch nicht 150 Jahren in einem Fremdenführer den Besuchern der Stadt Bern ein sonntäglicher Spaziergang zum Besuch des Tollhauses – gegen bescheidenes Entgelt – empfohlen.

Woran liegt es, daß der psychisch Kranke dem körperlich Kranken gegenüber diskriminiert wird? Dr. P. Plattner, Direktor des Nervensanatoriums Münchenbuchsee: «Im geistig Kranken erkennen wir die latente Gefahr, selbst plötzlich seelisch umnachtet zu sein. Im Hinblick auf das Verhalten der sogenannten „Normalen“ muß man sich ja in der Tat fragen, wie normal wir eigentlich sind. Zum Selbstschutz lehnen wir die beziehungsgestörten Patienten ab, statt ihnen den Rückweg in die Familie, den Beruf und den Alltag zu erleichtern». Die Schranke, die den psychisch Kranke von der Gesellschaft zurückhält und die an ihm andere Maßstäbe als an den sonstwie Erkrankten anlegen läßt, ist abbruchreif. Neue Methoden und Maßnahmen stehen heute für die Rehabilitation der Geisteskranken zur Verfügung. Dr. A. Uchtenhagen, leitender Arzt des sozial-psychiatrischen Dienstes Zürich: «Wer gesund wird, gliedert sich selbst wieder